

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Städte und Gemeinden  
im Kreis Coesfeld

Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld  
Postanschrift: 48651 Coesfeld  
Abteilung: 50 - Soziales und Jobcenter  
Geschäftszeichen:  
Auskunft: Herr Bleiker  
Raum: Nr. 213, Gebäude 3  
Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-5000  
Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0  
Telefax: 02541 / 18-5899  
E-Mail: [thomas.bleiker@kreis-coesfeld.de](mailto:thomas.bleiker@kreis-coesfeld.de)  
Internet: [www.kreis-coesfeld.de](http://www.kreis-coesfeld.de)

Datum: 27.05.2015

## Fortführung der weiteren Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Besprechung der Lenkungsgruppe am 20.05.2015 ist über den aktuellen Sachstand zur Fortführung der weiteren Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets berichtet worden. Auf die bisherigen Ausführungen zu diesem Besprechungspunkt wird verwiesen.

Vertreter des Kreises haben in der Besprechung der Lenkungsgruppe erklärt, dass die in der Besprechung am 23.03.2015 mit den Städten und Gemeinden aufgeworfenen Fragen bisher weder von der Bezirksregierung noch vom MAIS beantwortet worden sind. Vertreter des Kreises haben mehrmals beim Ministerium in dieser Angelegenheit nachgefragt. In der Besprechung der zKT mit dem MAIS am 07.05.2015 ist vom MAIS zugesagt worden, alle vorliegenden Fragen im Rahmen einer FAQ-Liste zu beantworten.

Am 26.05.2015 ist erneut beim Ministerium fernmündlich nachgefragt worden, wann mit der FAQ-Liste gerechnet werden könne. Der Vertreter des MAIS hat erklärt, dass derzeit nicht absehbar sei, ob und wann eine entsprechende FAQ-Liste erstellt wird. Zu den Fragen des Kreises Coesfeld hat er eine Einschätzung vorgenommen.

Nachfolgend sind die Fragen des Kreises, die per E-Mail an die Bezirksregierung gesandt wurden, sowie die Einschätzungen des Ministeriums aufgeführt:

„Sehr geehrter Herr K.,

*vom Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) habe ich mit Mail vom 13.02.2015 den Fördersteckbrief zur Weiterfinanzierung der Schulsozialarbeit im Rahmen des BuT erhalten. Dem Fördersteckbrief sind Details der Landesförderung*

### Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland

Kto. Nr. 59 001 370

BLZ 401 545 30

IBAN DE54 4015 4530 0059 0013 70

BIC WELADE3WXXX

VR-Bank Westmünsterland eG

Kto. Nr. 5 114 960 600

BLZ 428 613 87

IBAN DE68 4286 1387 5114 9606 00

BIC GENODEM1BOB

Postbank Dortmund

Kto. Nr. 1 929 460

BLZ 440 100 46

IBAN DE67 4401 0046 0001 9294 60

BIC PBNKDEFF

Sie erreichen uns ...

Mo. - Do. 8.30 – 12.00 Uhr

und 14.00 – 16.00 Uhr

Fr. 8.30 – 12.00 Uhr

und nach Terminabsprache

sowie Voraussetzungen für das konkrete Verfahren zu entnehmen. Gleichzeitig erfolgte der Hinweis, dass für weiterführende Förderfragen die zuständige Bezirksregierung zur Verfügung steht.

Der Kreis Coesfeld hat im Rahmen seiner Delegationssatzung die Aufgaben des BuT auf die Städte und Gemeinden übertragen; hierzu gehört auch der Bereich der Schulsozialarbeit. Mit Vertreterinnen und Vertretern der Städte und Gemeinden habe ich heute den Fördersteckbrief besprochen. Dabei haben sich die folgenden Fragen ergeben:

1. Unter welchen Bedingungen kann eine von dem Zuwendungsempfänger (Kreis Coesfeld) an die Kommune weitergeleitete Zuwendung dann von der Kommune an Dritte (z. B. Verbände, Maßnahmeträger usw.) erneut weitergeleitet werden?

→ Einschätzung des MAIS: Es ist möglich, dass die Kommunen die vom Kreis weitergeleitete Zuwendung an Dritte erneut weiterleiten. Die Kommune muss regeln, dass die Vorgaben der Landeshaushaltsordnung (LHO), des Fördersteckbriefes und des Fördererlasses von den Dritten erfüllt werden.

2. Ist es möglich, einen höheren Stellenumfang unter Einhaltung der Höchstförder-summe für den Kreis Coesfeld zu beantragen?

Bsp.: Förderumfang Kreis Coesfeld: 86 Monate x 5.410 € = 465.260 € - beantragte Förderung: 100 besetzte Monate x 4.652,60 € = 465.260 €. Wie ist zu verfahren?

→ Einschätzung des MAIS: Eine entsprechende Ausweitung des Stellenumfangs unter Einhaltung der Höchstfördersumme ist möglich.

3. In Nr. 4.1 des Fördersteckbriefes sind Aufgaben aufgeführt, die insbesondere wahrgenommen werden müssen. Handelt es sich hierbei um Pflichtaufgaben, die stets von jedem BuT-Berater/jeder BuT-Beraterin erledigt werden müssen oder ist die Definition "insbesondere" so zu verstehen, dass dem BuT-Berater/der BuT-Beraterin die Möglichkeit eingeräumt wird, anstelle dieser Aufgaben (gemäß den ersten drei Spiegelstrichen) weitere Aufgaben, wie auf Seite 3 beschrieben, wahrzunehmen?

→ Einschätzung des MAIS: Die Pflichtaufgaben gem. Nr. 4.1 des Fördersteckbriefes sind stets wahrzunehmen. Neben diesen Pflichtaufgaben können weitere Aufgaben, die unter Nr. 4.1 des Fördersteckbriefes aufgeführt sind, ergänzend wahrgenommen werden.

4. Ist ein spezieller Antrag bei vorzeitigem Maßnahmebeginn erforderlich oder muss dieser mit dem "Hauptförderantrag" gestellt werden? Falls ja, gibt es hierzu eine besondere Antragsfrist?

→ Einschätzung des MAIS: Es sollte möglich sein, für einzelne Städte und Gemeinden einen vorzeitigen Maßnahmebeginn zu beantragen. Es ist jedoch auch möglich, im sog. Hauptantrag für einzelne Kommunen den vorzeitigen Maßnahmebeginn gleichzeitig mit zu beantragen.

5. Müssen Stellen der BuT-Beraterinnen und BuT-Berater an den Schulen vorgehalten werden oder ist dies auch an anderen Stellen, wie z. B. in Jugendzentren, möglich?

→ Nach Einschätzung des MAIS können die BuT-Berater auch an anderen Stellen außerhalb der Schule vorgehalten werden. Entscheidend für das MAIS ist, dass die Pflichtaufgaben nach Nr. 4.1 wahrgenommen werden.

6. Sind nicht verbrauchte Mittel eines Jahres in das folgende Jahr übertragbar?

→ *Einschätzung des MAIS: Es ist nicht möglich, nicht verbrauchte Mittel in das Folgejahr zu übertragen.*

7. Ist es möglich, auch Personen zu betreuen, die keine Leistungen nach dem SGB II bzw. BKGG erhalten?

→ *Einschätzung des MAIS: Grundsätzlich sind Personen zu betreuen, die Leistungen nach dem SGB II bzw. BKGG erhalten. In wenigen Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden, wenn im Einzelfall ein notwendiges Beratungsangebot nachgefragt wird.“*

Ich gehe davon aus, dass ich zu den Fragen zeitnah keine weiteren Antworten bekommen werde. Aus diesem Grund darf ich Sie bitten, die Einschätzungen des MAIS sowie die Vorgaben im Fördersteckbrief als Grundlage für Ihre Entscheidung zu nehmen, ob Sie weitere Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets anbieten werden. Bitte geben Sie mir möglichst kurzfristig hierzu eine Rückmeldung. Der Antrag ist spätestens, wie mit Ihnen vereinbart, bis zum 30.06.2015 an den Kreis Coesfeld zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Schütt